# Reglement über die Verwendung des Fonds "Kinderund Jugendprojekte"

vom 10. März 2014

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 82 der Kantonsverfassung<sup>1</sup> und in Ausführung von Art. 87 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)<sup>2</sup>,

beschliesst:

#### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Verwendung des Fonds "Kinder- und Jugendprojekte" fest.

## Art. 2 Verwaltung

Der Bestand des Fonds wird in der Buchhaltung der Politischen Gemeinde geführt und in der Bilanz unter dem Eigenkapital ausgewiesen.

#### Art. 3 Grundbestand

Der Grundbestand stammt aus dem Anteil des Nachlasses von Sonja Bellasio-Kaufmann. Grundlage bildet der Erbvertrag vom 8. Mai 2009.

### Art. 4 Einlagen

Der Fonds wird geäufnet durch zweckbestimmte Zuwendungen privater Personen sowie privatrechtlicher und öffentlich rechtlicher Körperschaften.

### Art. 5 Entnahmen

<sup>1</sup>Über Entnahmen aus dem Fonds entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der ihm durch die Gemeindeordnung und der kantonalen Gesetzgebung zugewiesenen Finanzkompetenzen.

- <sup>2</sup> Die entnommen Mittel dürfen ausschliesslich für ausserschulische Zwecke verwendet werden für:
- Projekte, die überwiegend den Kindern und / oder der Jugend zugutekommen:
- Ersatz, Reparatur oder Neuanschaffung von Mobiliar und Gerätschaften der Kinder- und Jugendeinrichtungen im Eigentum der Politischen Gemeinde Buochs;
- Sanierung, Reparatur oder Neubau von Immobilien der Kinder- und Jugendeinrichtungen im Eigentum der Politischen Gemeinde Buochs.

### Art. 6 Verzinsung

Der Fonds wird nicht verzinst.

### Art. 7 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt nach Ablauf der Referendumsfrist, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

### Politische Gemeinde Buochs

Helene Spiess Gemeindepräsidentin

Werner Biner Gemeindeschreiber



Genehmigt durch den Regierungsrat am: 19. August 2014

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> NG 111

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> NG 171 1